

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2135 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsvermögen-Gesetzes

A. Problem

Das Reichsvermögen-Gesetz vom 16. Mai 1961, mit dem der Bund gemäß Artikel 134 Abs. 4 des Grundgesetzes die in Artikel 134 Abs. 3 des Grundgesetzes angeordnete Aufteilung ehemaligen Reichsvermögens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden teilgeregelt hatte, galt – anders als in allen anderen Ländern – aufgrund einer Sondervorschrift für Berlin zunächst nicht.

Nach Auffassung des Landes Berlin bedarf der Wegfall des ursprünglichen Berlinvorbehalts einer ausdrücklichen Regelung mit der Folge eines erneuten Beginns der Antragsfrist. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Sonderregelung für Berlin bereits mit dem Sechsten Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 entfallen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2135.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2135.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/2135 – abzulehnen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Jochen-Konrad Fromme
Berichtersteller

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichtersteller

Anja Hajduk
Berichterstellerin

Otto Fricke
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Anja Hajduk und Otto Fricke

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/2135 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsvermögen-Gesetzes – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Auffassung des Landes Berlin gelten aufgrund der Sondervorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Reichsvermögen-Gesetzes die Bestimmungen über das so genannte Rückfallvermögen (§ 5 Reichsvermögen-Gesetz) nicht in Berlin. Eine besondere Regelung für Berlin, die sich der Bundesgesetzgeber seinerzeit in Verbindung mit dem vorgenannten Geltungsausschluss vorbehalten hatte (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Reichsvermögen-Gesetz) gebe es bis heute nicht.

Diese Sondervorschrift soll nach dem Willen des Antragstellers so geändert werden, dass auch dem Land Berlin die Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Bund auf Herausgabe des vom Bund für eigene Zwecke nicht benötigten Teils des sogenannten Rückfallvermögens (vormals unentgeltlich dem Deutschen Reich überlassene Vermögensrechte) ermöglicht wird. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es einer solchen Regelung nicht, da der Berlin-

vorbehalt seit der deutschen Einigung entfallen ist und das Reichsvermögen-Gesetz seitdem in Berlin gilt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/2135 in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/2135 – in seiner 75. Sitzung am 11. Mai 2005 abschließend beraten. Er beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Selbst wenn man der Auffassung des Landes Berlin wäre, bedürfte es einer differenzierten Regelung, um Berlin nicht besser zu behandeln als die anderen Bundesländer, die alle nach 1962 frei gewordenen Grundstücke gegen Entgelt erwerben mussten. Diesen Kriterien trägt der Vorschlag des Bundesrates nicht Rechnung und hätte schon aus diesem Grunde abgelehnt werden müssen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Jochen-Konrad Fromme
Berichtersteller

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichtersteller

Anja Hajduk
Berichterstellerin

Otto Fricke
Berichtersteller

